

Antrag

der Abg. Artur Eichin und Michael Joukov u.a. GRÜNE

Verbotene Kraftfahrzeugrennen in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Fälle des Verdachts auf verbotene Kraftfahrzeugrennen nach § 315d Strafgesetzbuch seit Inkrafttreten der Vorschrift im Jahr 2017 in Baden-Württemberg polizeilich registriert wurden, aufgeschlüsselt nach Jahren, Stadt- beziehungsweise Landkreisen sowie Straßenkategorien;
2. welche regionalen beziehungsweise streckenbezogenen Schwerpunkte verbotener Kraftfahrzeugrennen nach Kenntnis der Landesregierung in diesem Zeitraum bestanden haben und wie sich diese entwickelt haben;
3. wie viele Personen seit Inkrafttreten des § 315d Strafgesetzbuch in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit verbotenen Kraftfahrzeugrennen verletzt oder getötet wurden, unter Angabe, wie viele davon als nicht am Rennen beteiligte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer betroffen waren;
4. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu verbotenen Kraftfahrzeugrennen auf Bundesautobahnen im Land vorliegen, insbesondere im Hinblick auf Rennen, die im Ausland unter dem Deckmantel einer Charity-Veranstaltung organisiert und beworben werden;
5. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu den jüngeren Verdachtsfällen verbotener Kraftfahrzeugrennen auf der A 81 vorliegen, insbesondere zu dem im Mai 2026 bekannt gewordenen Fall zwischen Rottweil und Geisingen sowie zu den im Jahr 2026 im Bereich Herrenberg bekannt gewordenen Fällen;
6. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu dem im November 2025 bekannt gewordenen mutmaßlichen Kraftfahrzeugrennen auf der A 8 zwischen Ulm-West und Merklingen vorliegen, bei dem weitere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer bedrängt und gefährdet worden sein sollen;
7. welche Erkenntnisse der Landesregierung über verbotene Kraftfahrzeugrennen außerhalb von Bundesautobahnen vorliegen, einschließlich etwaiger regionaler oder streckenspezifischer Schwerpunkte;
8. welche präventiven, verkehrsrechtlichen und polizeilichen Maßnahmen das Land zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung verbotener Kraftfahrzeugrennen ergreift, einschließlich solcher im Zusammenhang mit Charity-Autorennen, die außerhalb Deutschlands beworben werden, und wie diese seit Einführung des § 315d Strafgesetzbuch weiterentwickelt wurden;
9. wie die Landesregierung die Wirksamkeit der bisher ergriffenen Maßnahmen bewertet, insbesondere auf Streckenabschnitten, die in der Vergangenheit wiederholt durch verbotene Kraftfahrzeugrennen aufgefallen sind;
10. welchen weiteren Handlungsbedarf die Landesregierung angesichts der Entwicklung verbotener Kraftfahrzeugrennen in Baden-Württemberg sieht, einschließlich der internationalen Werbung für solche Charity-Autorennen.

15.10.2026

Eichin, Joukov, Evers, Gericke, Hentschel, Katzenstein, Nüssle GRÜNE

Begründung

Verbotene Kraftfahrzeugrennen stellen eine erhebliche Gefahr für die Verkehrssicherheit dar. Extrem hohe Geschwindigkeiten, riskante Überholmanöver sowie abruptes Abbremsen und Beschleunigen können schwerwiegende Folgen für Beteiligte und insbesondere für unbeteiligte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer haben.

Mit dem am 13. Oktober 2017 in Kraft getretenen § 315d Strafgesetzbuch wurden verbotene Kraftfahrzeugrennen erstmals als eigenständiger Straftatbestand erfasst. Damit besteht zugleich eine Grundlage, die Entwicklung entsprechender Straftaten seit Einführung der Vorschrift über einen längeren Zeitraum zu betrachten. Der Antrag nimmt deshalb das Inkrafttreten des § 315d Strafgesetzbuch als Ausgangspunkt für die Darstellung der Fallzahlen und ihrer Entwicklung.

Auch in Baden-Württemberg beschäftigen entsprechende Fälle seit Jahren die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden. Dabei wurden einzelne Straßen und Streckenabschnitte wiederholt auffällig. Besondere Aufmerksamkeit erlangte unter anderem die A 81, auf der insbesondere zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und Geisingen eine Häufung illegaler Kraftfahrzeugrennen festgestellt worden war. Das Land reagierte ab 2018 unter anderem mit verstärkter Verkehrsüberwachung, Geschwindigkeitsbeschränkungen und einer gezielten Präventionskampagne.

Jüngere Ereignisse zeigen die fortdauernde Aktualität des Themas. Im Mai 2026 ermittelte die Polizei wegen eines mutmaßlichen Kraftfahrzeugrennens auf der A 81 zwischen Rottweil und Geisingen mit mindestens sechs beteiligten Fahrzeugen. Weitere Verdachtsfälle wurden 2026 im Bereich Herrenberg bekannt. Im November 2025 ermittelte die Polizei zudem nach einem mutmaßlichen Kraftfahrzeugrennen auf der A 8 zwischen Ulm-West und Merklingen, bei dem weitere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer bedrängt und gefährdet worden sein sollen. Schließlich gibt es auch öffentlich angekündigte Charity-Autorennen von Organisationen außerhalb Deutschlands, die Strecken durch Baden-Württemberg planen, wie beispielsweise die „Two Ball Banger Rally“ oder die „Motoscape Rally“, die von englischen Organisationen durchgeführt werden.

Die bekannt gewordenen Fälle geben Anlass, die Entwicklung verbotener Kraftfahrzeugrennen im gesamten Land, mögliche räumliche Schwerpunkte und die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zu betrachten. Von besonderem Interesse ist, ob sich Schwerpunkte verlagert oder neu gebildet haben und in welchem Umfang nicht am Rennen beteiligte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gefährdet oder geschädigt werden. Der Antrag soll ein aktuelles Lagebild schaffen und aufzeigen, mit welchen präventiven, verkehrsrechtlichen und polizeilichen Maßnahmen die Landesregierung dieser Form besonders gefährlichen Verkehrsverhaltens begegnet.